



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/017-2022#017
Datum: 10.06.2022

Planänderungsbescheid

**zur 1. Änderung der Plangenehmigung
vom 27.08.2007, Az.: 59161 Pap 192-34, „Tunnelnachrüstung der S-
Bahn Stuttgart“**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

**„Stuttgart, Tunnelnachrüstung S-Bahn Stuttgart, 1. PÄ
"Zugangstreppe am Rettungstollen "Leonberger Straße"“**

in der Gemeinde Stuttgart

an der Strecke 4861 Stuttgart - Filderstadt

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH**

Räpplenstraße 17

70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Sofortige Vollziehung.....	4
A.4	Gebühr und Auslagen.....	4
A.5	Konzentrationswirkung und Hinweise	4
B.	Begründung	5
B.1	Sachverhalt.....	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	5
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens.....	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	5
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	5
B.2.2	Zuständigkeit	6
B.3	Umweltverträglichkeit	6
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	6
B.4.1	Planrechtfertigung.....	6
B.5	Gesamtabwägung	7
B.6	Ermessen.....	7
B.7	Sofortige Vollziehung.....	7
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	7
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	8

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Südwest (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Stuttgart, Tunnelnachrüstung S-Bahn Stuttgart, 1. PÄ "Zugangstreppe am Rettungstollen "Leonberger Straße"“ in der Gemeinde Stuttgart, Bahn-km -0,500 bis 8,300 der Strecke 4861 Stuttgart - Filderstadt, wird festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist die geänderte Ausführung der Zugangstreppe am Rettungstollen „Leonberger Straße“. Das Geländer wird in Stahl statt in Holz ausgeführt. Zudem entfällt die seitlich vorgesehene Holzverblendung. Die weitere Ausführung der Treppe bleibt unverändert.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Plangenehmigung vom 27.08 2007 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Anlagenverzeichnis mit Deckblatt, 3 Seiten	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht vom 11.04.2022; Seiten 12a und 16a zzgl. Inhaltsverzeichnis	ändert Anlage 1, festgestellt
1.1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand: 23.05.2022, 4 Seiten	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6.1a	Bauwerksplan, Regeldetail Stahltreppe vom 23.05.2022	ergänzt Anlage 6, festgestellt
7	Bauwerksverzeichnis vom 23.05.2022, Seiten 1a und 2	ändert Anlage 7, festgestellt
12	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 11.04.2022, Seiten 8a, 12a, 13a und 15a	ändert Anlage 12, festgestellt
E01	Schriftwechsel (E-Mail) der Vorhabenträgerin mit dem Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart	nur zur Information

A.3 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.4 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.5 Konzentrationswirkung und Hinweis e

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Plangenehmigung vom 27.08.2007, Az. 59161 Pap 192-34, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Plangenehmigung für das Vorhaben „Tunnelnchrüstung der S-Bahn Stuttgart“, Bahn-km -0,500 bis 8,300 der Strecke 4861, Stuttgart Hbf – Stg -Vaihingen in Stuttgart erteilt.

Gegenstand der Planänderung ist die geänderte Ausführung der Zugangstreppe am Rettungstollen „Leonberger Straße“. Das Geländer wird in Stahl, statt in Holz ausgeführt. Zudem entfällt die seitlich vorgesehene Holzverblendung. Die weitere Ausführung der Treppe bleibt unverändert.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, Regionalbereich Südwest hat mit Schreiben vom 25.05.2022, Az. I.GV(8), die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 03.06.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch

gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Gegenstand der Planänderung ist die geänderte Ausführung des Geländers der Zugangstreppe am Rettungstollen „Leonberger Straße“. Sie ist von unwesentlicher Bedeutung. Die Änderung erfordert keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Belange anderer werden nicht berührt.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Südwest.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG keine Durchführung einer Vorprüfung vorsieht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen

nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Öffentliche Belange oder Belange Dritter sind durch die Planänderung nicht betroffen. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 10.06.2022
Az. 591pä/017-2022#017
VMS-Nr. 3477802